

Die Rahmenvertragspartner

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
vertreten durch den Diözesan-Caritasdirektor,
zugleich handelnd für Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.
und Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand, zugleich handelnd
für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. und
für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sowie
für den Landesverband Sachsen der jüdischen Gemeinden e. V.

Sächsischer Landkreistag,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied

Sächsischer Städte- und Gemeindetag,
vertreten durch den Geschäftsführer

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
vertreten durch die Verbandsdirektorin

Landkreis Bautzen,
vertreten durch den Landrat

Stadt Chemnitz,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Erzgebirgskreis,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Görlitz,
vertreten durch den Landrat

Stadt Leipzig,
vertreten durch den Oberbürgermeister

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Meißen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Mittelsachsen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Nordsachsen,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
vertreten durch den Landrat

Vogtlandkreis,
vertreten durch den Landrat

Landkreis Zwickau,
vertreten durch den Landrat

schließen unter Mitwirkung des Sächsischen Landesbeirates für Inklusion der Menschen mit Behinderungen als maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen folgenden

Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Präambel	4
I. Grundlagen	5
§ 1 Gegenstand des Vertrages	5
II. Leistungsvereinbarung	5 – 10
§ 2 Grundsatz	5
§ 3 Leistungsgrundsätze und Umfang	6
§ 4 Personenkreis/Zielgruppe	7
§ 5 Inhalt der Leistung	7
§ 6 Unterkunft und Verpflegung	7
§ 7 Personelle Ausstattung	8
§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung	8
§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen	8
III. Vergütungsvereinbarung	10 – 14
§ 10 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung	10
§ 11 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	10
§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung	11
§ 13 Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung	11
§ 14 Maßnahmepauschale	11
§ 15 Investitionsbetrag	11
§ 16 Kalkulationsgrundlagen	12
§ 17 Abweichende Vereinbarungen	14
§ 18 Zahlungsweise, Abrechnung und Abwesenheitsregelung	14
IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	14 – 16
§ 19 Anlass und Umfang der Prüfungen	14
§ 20 Abwicklung der Prüfung	15
§ 21 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen	15
V. Kommission der Rahmenvertragspartner nach § 80 SGB XII	16
§ 22 Kommission	16
VI. Schlussvorschriften	16 - 17
§ 23 Weiterentwicklung, Inkrafttreten und Kündigung	16
VII. Anlagenverzeichnis	20

Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen

Präambel

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer schließen auf Landesebene unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen und unter Einbeziehung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter Bezugnahme auf § 80 Abs. 1 SGB XII den nachstehenden Rahmenvertrag zu den nach § 76 SGB XII zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - ergebenden Grundsätze.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf wirken, dass im Sinne von § 17 SGB I:

- jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und zügig erhält,
- die zur Ausführung der Sozialhilfeleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
- der Zugang zu den Sozialhilfeleistungen möglichst einfach gestaltet wird und
- Sozialhilfeleistungen frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

Dieser Rahmenvertrag dient auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der Leistungen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten soweit wie möglich zur Selbsthilfe zu befähigen sowie die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Sie dienen auch der Abwendung drohender Notlagen und der Erhaltung der Wirksamkeit zuvor gewährter Hilfen (§ 15 SGB XII).

Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle in diesem Rahmenvertrag getroffenen Regelungen den Bestimmungen des SGB XII in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen und hierin ihre Begrenzung finden.

I. Grundlagen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe und ihre Erbringung durch den Leistungserbringer (Leistungsvereinbarung) sowie die Übernahme der Vergütungen (Vergütungsvereinbarung). Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung erfolgt unter Maßgabe von § 78 SGB XII.

Die Partner dieses Rahmenvertrages vereinbaren in § 22 die Bildung einer Kommission und bestimmen deren Aufgaben.

Alle in diesem Rahmenvertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten.

Es ist zu gewährleisten, dass:

- Leistungen, die von Leistungserbringern erbracht werden, den Grundsätzen des § 9 Abs. 1 SGB XII entsprechen,
 - nur die Leistungen von den Trägern der Sozialhilfe finanziert werden, die die Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen haben,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden,
 - die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt.
- (2) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 werden zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gesondert abzuschließen.
- (3) Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sind mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe abzuschließen. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend.
- (4) Bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 SGB XI ist § 76a SGB XII zu beachten.
- (5) Dieser Rahmenvertrag findet entsprechende Anwendung für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII mit Leistungserbringern, die keiner Vereinigung im Sinne des § 80 SGB XII angehören.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband nach Maßgabe von § 75 Abs. 1 S. 2 SGB XII und dem Träger der Sozialhilfe nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages vereinbart. Für jedes Leistungsangebot ist eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII gesondert abzuschließen.

§ 3 Leistungsgrundsätze und Umfang

- (1) Für die Hilfen nach SGB XII werden in diesem Rahmenvertrag differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen gebildet. Der Katalog der landesweit vereinbarten Leistungstypen mit den entsprechenden Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) ist Bestandteil des Rahmenvertrages. Leistungstypen sind in Bezug auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Personenkreis, Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderungen) typisierte Leistungsangebote. Ein Leistungstyp ist wesentlich durch den spezifischen Hilfebedarf einer bestimmten Zielgruppe definiert. Zielgruppen sind Gruppen von Leistungsberechtigten mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf, der durch gleiche oder ähnliche Leistungen gedeckt werden kann bzw. muss.

Die Kommission nach § 22 kann einen Katalog von Leistungstypen entwickeln und diesen den Rahmenvertragspartnern als Anlage zum Rahmenvertrag empfehlen. Zu § 3 Abs. 1 Satz 6 dieses Rahmenvertrags soll die Kommission nach § 22 ein entsprechendes Glossar erarbeiten und weiterentwickeln.

- (2) Die Leistungsvereinbarung enthält die Leistungsbeschreibung für das Leistungsangebot. Diese kann sich auf eine Konzeption des Leistungserbringers beziehen. Inhalte der Leistungsvereinbarung sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 76 Abs. 2 SGB XII insbesondere:

- der zu betreuende Personenkreis bzw. die Zielgruppe des Leistungsangebots einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
- die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität,
- die wesentlichen Elemente der für das Leistungsangebot erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen),
- die personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals.

In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, inwieweit die Leistung zu festgelegten Zeiten, in festgelegten Zeiträumen und an bestimmten Orten erbracht wird.

- (3) Ist bei vereinbarten Leistungstypen eine weitere Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit quantitativ vergleichbarem Hilfebedarf erforderlich, kann diese erfolgen.
- (4) Soweit nicht spezifische gesetzliche Regelungen gelten – insbesondere nach §§ 62, 62a, § 67 SGB XII i. V. m. der Verordnung nach § 69 SGB XII und den jeweils entsprechend geltenden Leistungstypen - können zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und zur Gruppenbildung zwischen den Vertragsparteien geeignete empirische Verfahren vereinbart werden. Dabei sollen für die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen Elemente der Plausibilität erhoben werden, die auch extern nachvollziehbar sind.

Die Zuständigkeit für die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs, die Prüfung des Leistungsanspruchs sowie die Feststellung der Leistung liegt beim Träger der Sozialhilfe.

- (5) Einzelentscheidungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII bleiben unberührt.
- (6) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit der vereinbarten Vergütung erbracht werden.

§ 4 Personenkreis/Zielgruppe

- (1) In der Leistungsvereinbarung ist der/die von dem Leistungserbringer zu betreuende Personenkreis/Zielgruppe festzulegen.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gemäß § 75 Abs. 4 SGB XII im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und der vereinbarten Kapazität Leistungsberechtigte aufzunehmen und/oder zu betreuen.

§ 5 Inhalt der Leistung

Die Leistung beinhaltet:

- die Grundleistung (Unterkunft und Verpflegung),
- die Maßnahmen (insbesondere Betreuung, Förderung, Beratung und Unterstützung i. V. m. den Leistungstypen) sowie
- die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen sowie der sächlichen Ausstattung.

§ 6 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Die Leistungen im Rahmen von Unterkunft und Verpflegung beinhalten, sofern die Leistungsvereinbarung für die jeweilige Maßnahme nicht abweichende Regelungen vorsieht, Leistungen in folgenden Bereichen:
 - a) Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräume,
 - Bereitstellung von Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräumen,
 - Möblierung und Ausstattung des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
 - b) Verpflegung,
 - Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen,
 - c) Hausreinigung,
 - Reinigung und Pflege des individuellen Wohnraumes, der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
 - d) Wäscheversorgung,
 - Reinigung und Pflege der maschinenwaschbaren persönlichen Leibwäsche, der Bekleidung und hauseigenen Wäsche,
 - Instandhaltung von Wäsche und Bekleidung,
 - e) Haustechnischer Dienst,

- Wartung der Wohnräume, Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude, Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung des vereinbarten Leistungsangebots,
 - Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall.
- (2) Zu den Leistungen Unterkunft und Verpflegung gehören auch anteilige Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die für das vereinbarte Leistungsangebot erforderlich sind.
- (3) Sofern Leistungsvereinbarungen abweichende Regelungen vorsehen, insbesondere für ambulante Dienste und sonstige Einrichtungen, sind die in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Leistungen entsprechend den Besonderheiten des vereinbarten Leistungsangebotes zuzuordnen.

§ 7

Personelle Ausstattung

- (1) Zahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeitenden leiten sich vom Bedarf der Leistungsberechtigten und von den vereinbarten Leistungen ab.

Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:

- Zeiten, die insbesondere für die Betreuung, Förderung, Beratung und Unterstützung i. V. m. den Leistungstypen sowie für die hauswirtschaftliche Versorgung der Leistungsberechtigten im Rahmen der Angebote erforderlich sind,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z. B. Teambesprechungen, Supervision) und
 - Leitungs- und Verwaltungsaufgaben, die sowohl für den Betrieb des Leistungsangebotes des Leistungserbringers als auch für die fachliche und inhaltliche Koordination der Fachleistung erforderlich sind.
- (2) Die Vereinbarung der personellen Ausstattung erfolgt auf der Basis einer einvernehmlich festzulegenden Nettojahresarbeitszeit. Die Kommission nach § 22 erarbeitet hierzu eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.
- (3) Die Festlegung der personellen Ausstattung erfolgt in der Regel in Form von Personalrelationen oder durch Festlegung von Vollzeitstellenanteilen. Als Vollzeit gilt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen der Vertragspartner getroffen werden.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

Bei der Vereinbarung über die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude und Grundstücke einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstiger Anlagen) sind Aufgabenstellung und im Rahmen der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistungen des Leistungserbringers zu berücksichtigen. Die jeweiligen Erfordernisse des Arbeitsstättenrechts sind zu beachten.

§ 9

Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Als Qualität der Leistungen sind die Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme zu beschreiben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität und Wirksamkeit der Leistung werden durch die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben.

- (3) Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Parameter sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben u. a.:
- Standort und Größe des Leistungsangebotes einschließlich der baulichen Standards,
 - Vorhandensein einer Fachkonzeption,
 - Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes,
 - räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
 - fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Supervision,
 - Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und im Sozialraum und
 - Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz.
- (4) Prozessqualität bezieht sich auf Planung, Strukturierung und Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:
- bedarfsorientierte Hilfeleistung einschließlich deren Dokumentation,
 - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - prozessbegleitende Beratung,
 - Einbeziehung von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Vertrauten oder gesetzlichen Vertretern,
 - bedarfsgerechte Fortentwicklung der Fachkonzeption,
 - Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit und
 - Vernetzung der Angebote der Leistungserbringer im Rahmen eines Gesamtplans in geeigneten Fällen nach § 68 Abs. 1 S. 2 SGB XII.
- (5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen.
- Ergebnisse sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig und in Übereinstimmung mit Festlegungen im Gesamtplan in geeigneten Fällen nach § 68 Abs. 1 S. 2 SGB XII zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer oder im Rahmen der Ausgestaltung der Hilfe zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger zu überprüfen. Liegen diese nicht vor, erfolgt die Überprüfung im Rahmen der Ausgestaltung der Hilfe zwischen dem Leistungsberechtigten und Leistungserbringer. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Prozessdokumentation festzuhalten.
- (6) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Maßnahmen der Qualitätssicherung können z. B. sein:
- Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
 - (Weiter-) Entwicklung von Verfahrensstandards für die Maßnahmen i. V. m. den Leistungstypen,
 - Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnis der Qualitätssicherung durch den Leistungserbringer.
- (7) Sofern sich aus dem Gesamtplan in geeigneten Fällen nach § 68 Abs. 1 S. 2 SGB XII i. V. m. der Durchführungsverordnung nach § 68 SGB XII des Leistungsberechtigten ergänzende Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe ergeben, sind diese auch zu beachten.
- (8) Für das Erreichen von positiven Effekten im Einzelfall ist die Wirksamkeit der erbrachten Leistungen wesentlich. Dabei steht die Wirksamkeit der Leistungserbringung in engem Zusammenhang mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität, der Ausgestaltung der Hilfen sowie der leistungsberechtigten Person selbst.

Die Kommission nach § 22 erarbeitet zu Grundsätzen und Maßstäben der Wirksamkeit der Leistungserbringung - einschließlich möglicher Indikatoren ihrer Bewertung - eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 10

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer ermöglichen, bei wirtschaftlicher Betriebsführung die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Leistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Gesamtplan nach §-68 Abs. 1 S. 2 SGB XII zu erbringen und die ihm dadurch entstehenden Aufwendungen einschließlich einer angemessenen Berücksichtigung von Risiko und Wagnis zu decken. Sie müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen.

Die Vergütungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die seiner Kalkulation zugrundeliegenden Kostenfaktoren mit geeignetem Nachweisen zu plausibilisieren.

Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen. Näheres dazu bestimmt die Kommission nach § 22 dieses Rahmenvertrags.

- (2) Art, Höhe und Laufzeit der Vergütung werden zwischen dem Leistungserbringer oder dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, und dem Sozialhilfeträger vereinbart, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.

Die Vergütungen können mit Einwilligung oder Genehmigung von betroffenen Leistungserbringern und des zuständigen Sozialhilfeträgers auch in der Kommission nach § 22 vereinbart werden.

- (3) Die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungserbringer werden durch Unterzeichnung des Leistungserbringers bzw. seines bevollmächtigten Verbandes und des Sozialhilfeträgers bzw. dessen Bevollmächtigten wirksam.

- (4) Die Vergütungen für die Leistungen bestehen mindestens aus:

- der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
- der Maßnahmepauschale,
- einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Abweichend davon können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Leistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

- (5) Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 11

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Die Verhandlungsaufforderung nach § 77 Absatz 1 SGB XII kann sowohl durch den Leistungserbringer als auch durch den Träger der Sozialhilfe erfolgen und ist an den jeweils

anderen Vertragspartner zu richten. Gehört der Leistungserbringer einem Verband an, kann er diesen zur Vertretung in den Verhandlungen bevollmächtigen.

- (2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen sind Verhandlungsunterlagen vorzulegen. Die Kommission nach § 22 erarbeitet dazu Empfehlungen (z. B. Musterverhandlungsunterlagen).
- (3) Die Vertragspartner können einvernehmlich auf die Vorlage von Verhandlungsunterlagen verzichten, wenn nur einzelne Kostenbestandteile erhöht oder insgesamt eine pauschale Kostensteigerung beabsichtigt ist. Die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung der Leistungspauschale sind nachvollziehbar darzulegen.

§ 12

Inhalt der Vergütungsvereinbarung

Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf sowie bei Leistungen der häuslichen Pflegehilfe für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte zu kalkulieren.

In der Vergütungsvereinbarung sind, sofern für die Vergütungsfindung des Leistungsangebotes relevant, mindestens folgende Kostenfaktoren auszuweisen:

- der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung (§ 13),
- Maßnahmepauschale, (§ 14),
- Investitionsbetrag (§ 15),
- vereinbarte Kapazität,
- vereinbarte Auslastung,
- die bei der Ermittlung der Maßnahmepauschale zugrunde gelegten Berechnungseinheiten/Jahr,
- weitere vergütungsrelevante Kosten.

§ 13

Grundpauschale

Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 6 vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

§ 14

Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschalen sind die Vergütungsbestandteile für die gemäß Abschnitt II. vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale abgedeckten Leistungen und des Investitionsbetrages.
- (2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der jeweiligen Leistungstypen sowie die Merkmale für die Bildung von Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf nach diesem Rahmenvertrag zugrunde gelegt.
- (3) Die Maßnahmepauschalen berücksichtigen die notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten für die vereinbarte personelle Ausstattung nach § 7 i. V. m. § 16 Abs. 7, 8, 9, 11 und 12.

§ 15

Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die auf die vereinbarten Leistungen nach § 8 bezogenen Kosten für:

- die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Wartung, Instandhaltung- und Instandsetzung zur Bereitstellung des Leistungsangebotes notwendiger Gebäude und sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter,
- für Miete, Leasing, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und Grundstücken oder sonstigen Anlagegütern,
- Erbbauzinsen für Grund und Boden,
- weitere Zinsen.

Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraums getätigt werden, muss der Träger der Sozialhilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.

- (2) Die Kommission nach § 22 hat zu der Berechnung des Investitionsbetrages weitere Beschlüsse zu fassen.

§ 16 Kalkulationsgrundlagen

- (1) Für die zu vereinbarenden Pauschalen für die Leistungstypen oder die Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf sind die jeweiligen leistungsgerechten Vergütungen nach § 10 sowie ihre Bestandteile nach § 12 auf einer einheitlichen Basis zu kalkulieren.
- (2) Die Vergütungsverhandlung wird auf der Basis einer prospektiven Kostenkalkulation des Leistungserbringers für den Verhandlungszeitraum geführt.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die seiner Kalkulation zugrundeliegenden Kosten-faktoren mit geeigneten Nachweisen zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Nachweise für den vergangenen Vereinbarungszeitraum vorzulegen.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung soll in der Regel für zwölf Monate abgeschlossen werden.
- (5) Kalkulationsgrundlagen für ambulante und sonstige Leistungsangebote werden durch die Kommission nach § 22 erarbeitet.
- (6) Bei der Kalkulation der Pauschalen für teilstationäre und vollstationäre Leistungsangebote ist/sind die durchschnittliche Auslastung/die Ausfallzeiten der vereinbarten Kapazität zugrunde zu legen.
- (7) Die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale berücksichtigen die notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten für die nach § 7 vereinbarte personelle Ausstattung.
- (8) Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen in Geld oder Geldwert, die dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen.

Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstigen Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind.

- (9) Personalnebenkosten sind insbesondere:

- Aufwendungen für allgemeine Fort- und Weiterbildung,

- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte (insbesondere Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungs-, Datenschutz- und Hygienebeauftragte) einschließlich der Kosten für deren notwendige Freistellung,
 - Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge und
 - Aufwendungen für Arbeitssicherheit (Brandschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz (u. ä.).
- (10) Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nach § 8 notwendige Aufwand mit Ausnahme des Investitionsaufwandes nach § 15.
- (11) Personal- und Sachaufwand sind den Vergütungsbestandteilen nach § 10 Abs. 4 verursachungsgerecht zuzuordnen.
- a) Die Maßnahmepauschale umfasst insbesondere:
- Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Beratungs-/Betreuungs-/Pflegekräfte/Gruppendienst,
 - Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Funktionsdienst,
 - pflegerischer Sachaufwand,
 - Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Lehr- und Lernmittel.
- b) Die Grundpauschale umfasst insbesondere:
- Lebensmittelaufwand,
 - allgemeiner Materialaufwand,
 - Erhaltung Wäsche, Bekleidung, Schuhe.
- (12) Grundsätzlich ist eine verursachungsgerechte Aufteilung vorzunehmen. Die Kommission nach § 22 soll hierzu weitere Regelungen und entsprechende Beschlüsse fassen. Soweit eine verursachungsgerechte Aufteilung nicht möglich ist, wird der mit der Grundpauschale und den Maßnahmepauschalen in Zusammenhang stehende Aufwand zu jeweils 50 % zugerechnet und zwar insbesondere in den Bereichen:
- Personalkosten einschließlich Personalnebenkosten für Leitung/Verwaltung, Wirtschafts-/Versorgungs- und technischen Dienst sowie für weitere Mitarbeiter,
 - Energieaufwand,
 - Wasserver- und -entsorgung,
 - Treibstoffe,
 - fremde Leistungen,
 - zentrale Leistungen des Trägers,
 - sächlicher Verwaltungsaufwand,
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen (Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ergeben).
- (13) Dem Investitionsbetrag werden folgende Bestandteile zugeordnet:
- Zinsen,
 - Mieten/Leasing,
 - Pacht-, Erbbauzins,
 - Instandhaltung,
 - Wartung,
 - Abschreibungen.
- (14) Die Kommission nach § 22 kann nähere Regelungen beschließen.

§ 17

Abweichende Vereinbarungen

- (1) Von den nach § 16 kalkulierten Pauschalen können zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit einzelner Leistungsangebote der Leistungserbringer zum Ausgleich besonderer struktureller Unterschiede abweichende Regelungen getroffen werden, insbesondere wenn:
- die Personalstruktur wesentlich von den Kalkulationsgrundlagen nach § 16 abweicht oder
 - der Sachaufwand durch ungünstige Faktoren, wie z. B. Größe der Einrichtung, Standort oder Zuschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereiches beeinflusst wird.

Abweichungen können ferner vereinbart werden, wenn die Auslastung eines Leistungsangebots wesentlich von der kalkulierten Auslastung abweicht.

- (2) Die abweichende Regelung gilt für die Geltungsdauer der Vergütungsvereinbarung und ist danach von den Vereinbarungspartnern erneut zu überprüfen.

Einzelentscheidungen nach § 75 Abs. 5 SGB XII bleiben unberührt.

- (3) Zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote können abweichende Vergütungsregelungen vereinbart werden.

§ 18

Zahlungsweise, Abrechnung und Abwesenheitsregelung

- (1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Sozialhilfe erfolgt monatlich bis zum 15. des Folgemonats, sofern für einzelne Leistungsangebote nichts Abweichendes durch die Kommission nach § 22 oder die Vereinbarungspartner nach § 75 SGB XII geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Trägers der Sozialhilfe erfolgt innerhalb von 24 Arbeitstagen nach Eingang der Abrechnung.
- (3) Ist die Leistungspauschale als Tagespauschale vereinbart, werden Aufnahme- und Entlassungstage voll in Anrechnung gebracht. Beim Wechsel in ein anderes Leistungsangebot wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet; dies gilt nicht bei der Verlegung in ein Krankenhaus.
- (4) Die Kommission nach § 22 wird ermächtigt, entsprechende Regelungen zu treffen.

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 19

Anlass und Umfang der Prüfungen

- (1) Der Träger der Sozialhilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu überprüfen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Abweichendes Landesrecht nach § 78 Abs.1 S. 3 SGB XII ist zu beachten.
- (2) Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabes der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.
- (3) Der Träger der Sozialhilfe gibt dem Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt. Grundlage der Prüfungen sind die mit dem Leistungserbringer geschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII und gegebenenfalls die im

Gesamtplan in geeigneten Fällen nach § 68 Abs. 1 S. 2 SGB XII i. V. m. der Durchführungsverordnung nach § 69 SGB XII getroffenen Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe.

Die Kommission überprüft die Regelungen in § 9 Abs. 7 und 8 sowie § 19 Abs. 3 i. V. m § 23 Abs. 1, wenn weitere Unterlagen, Gutachten, Eckpunkte und Ausarbeitungen zu dieser Thematik vorliegen und beschließt eine Empfehlung zur entsprechenden Anpassung des Rahmenvertrags durch die Rahmenvertragspartner.

§ 20 Abwicklung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt beim Leistungserbringer oder an einem Ort, auf den sich der Träger der Sozialhilfe mit dem Leistungserbringer verständigt.
- (2) Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Sozialhilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.
- (3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Sozialhilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzustimmen.
- (6) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe statt. An dem Abschlussgespräch nimmt der beauftragte Dritte und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband teil. Im Abschlussgespräch können die Beteiligten einvernehmlich auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach § 21 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis der Prüfung treffen.

§ 21 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

- (1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - Prüfungsanlass und -gegenstand,
 - Vorgehensweise bei der Prüfung,
 - Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
 - Gesamtbeurteilung und
 - Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Die Empfehlung nach Punkt 5 schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

- (2) Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Prüfung schriftlich bekanntgegeben. Der Leistungserbringer und, sofern vom Leistungserbringer gewünscht, dessen Verband, können zu den Prüfungs-feststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsberichtes Stellung nehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten durch den Leistungserbringer in geeigneter Form zugänglich zu machen.

- (4) Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
- (5) Wenn der Leistungserbringer Pflichten verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 79 SGB XII oder einer außerordentlichen Kündigung nach § 79a SGB XII sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel unverzüglich und informiert den Träger der Sozialhilfe.

V. Kommission der Rahmenvertragspartner nach § 80 SGB XII

§ 22 Kommission

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für den Freistaat Sachsen eine Kommission SGB XII.
- (2) Die Kommission SGB XII ist paritätisch mit Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Sozialhilfe besetzt und ist zuständig für die in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben sowie für die Vorbereitung der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages.
- (3) Die Kommission SGB XII kann durch Beschluss paritätisch besetzte beratende Arbeitsgruppen bilden. Die beratenden Arbeitsgruppen müssen nicht mit den Mitgliedern nach Absatz 4 identisch sein. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird durch die Geschäftsordnung der Kommission SGB XII festgelegt.
- (4) Der Kommission gehören an:
 - a) fünf Vertreterinnen/Vertreter der in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der Verbände der privaten Leistungserbringer,
 - b) je zwei Vertreterinnen/Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, des Sächsischen Landkreistages sowie des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
 - c) eine Vertreterin/einen Vertreter der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ohne Stimmrecht und
 - d) eine Vertreterin/einen Vertreter des zuständigen Fachministeriums im Freistaat Sachsen ohne Stimmrecht.
- (5) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter wird eine Stellvertretung benannt, die an den Sitzungen teilnehmen kann. Die Stellvertretung ist stimmberechtigt, wenn die/der Vertreterin/Vertreter nicht anwesend ist. Absatz 4 c) und d) bleiben davon unberührt.
- (6) Die Kommission SGB XII ist beschlussfähig, wenn von den Vertreterinnen/Vertretern nach Absatz 4 a) und b) mindestens je fünf Stimmberechtigte anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Kommission können nur einstimmig gefasst werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 23 Weiterentwicklung, Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Weiterentwicklung dieses Landesrahmenvertrages bedarf keiner Kündigung, sondern ist Aufgabe der Rahmenvertragspartner, insbesondere auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission nach § 22.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Rahmenvertrages im Übrigen nicht berührt.

Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

- (3) Dieser Rahmenvertrag tritt am 1. September 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Rahmvertrages tritt der Rahmenvertrag vom 29. Juni 2006 außer Kraft.

Der Rahmenvertrag ist frühestens zum 31. Dezember 2025 kündbar und kann von jedem Rahmenvertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Rahmenvertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Sobald Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrages einwirken, treten die Rahmenvertragspartner unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertragswerkes bedarf. Ist eine Einigung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Neuregelung nicht zu erreichen, kann jeder Rahmenvertragspartner den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Ablauf dieser zwei Monate ganz oder teilweise kündigen. Gekündigte Regelungen bleiben weiterhin verbindlich, bis sie durch neue vertragliche Regelungen ersetzt werden.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Sachsen e. V.

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e. V.
Landesgruppe Sachsen

Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Sachsen e. V.

Diakonisches Werk der Ev.-Luth.
Landeskirche Sachsens e. V.

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe
Landesverband Sachsen e. V.

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Landkreis Bautzen

Stadt Chemnitz

Landeshauptstadt Dresden

Erzgebirgskreis

Landkreis Görlitz

Stadt Leipzig

Landkreis Leipzig

Landkreis Meißen

Landkreis Mittelsachsen

Landkreis Nordsachsen

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Vogtlandkreis

Landkreis Zwickau

VII. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Leistungstypen gemäß § 3 Abs. 1

- Leistungstyp: Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Leistungstyp: Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- Leistungstyp: Tagesstrukturierende Angebote für besondere Personengruppen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII i. V. m. DVO zu § 69 SGB XII

Leistungstyp: Ambulant betreutes Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten			
Personenkreis	Ziele	Leistungsinhalte	Umfang und Struktur der Leistung
<ul style="list-style-type: none"> • Personen aus dem Personenkreis der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen sowie ggf. Bezugspersonen der Hilfe nach § 67 SGB XII i. V. m. § 2 DVO: Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, und die diese nicht aus eigener Kraft überwinden können • Personen, die schwerpunktmäßig der Förderung bis hin zur (in der Regel zeitlich befristeten) Übernahme von Tätigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des selbstständigen Wohnens bedürfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige Bewältigung der Anforderungen in den Lebensbereichen "Wohnen", soziale Beziehungen und Gestaltung des Alltags • Erhaltung bzw. Beschaffung einer Wohnung (vorrangig dezentral) • Nachhaltige Sicherung der materiellen Existenzgrundlage • Erlangung und nachhaltige Sicherung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes bzw. einer Beschäftigung • Überwindung der Schwierigkeiten bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags • Befähigung des Leistungsberechtigten, Schwierigkeiten in Familie, Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz, ohne fremde Hilfe zu bewältigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Abwendung, Beseitigung oder Milderung der Schwierigkeiten oder die Verhütung ihrer Verschlimmerung • Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigtem • Planmäßige Beratung, Anleitung und persönliche Unterstützung in einem oder mehreren Lebensbereichen i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2, § 3 DVO • Ermittlung des Hilfebedarfs des Leistungsberechtigten sowie Erstellen des individuellen Hilfeplanes und dessen Fortschreibung • Beteiligung an der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes in geeigneten Fällen • Überprüfung und Koordination der Durchführung der zur Umsetzung des individuellen Hilfeplanes/Gesamtplans in geeigneten Fällen notwendigen Maßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 4 DVO • teilweise Übernahme der zur Bewältigung der Anforderungen im Lebensbereich 'Wohnen' notwendigen Tätigkeiten • Einbeziehung von Angehörigen und ggf. Bezugspersonen im Rahmen des individuellen Hilfeplanes/Gesamtplans in geeigneten Fällen • Zusammenarbeit mit anderen freien gemeinnützigen, öffentlichen und privaten Leistungserbringern und weiteren Akteuren • Dezentrale Versorgung mit Wohnraum für Leistungsberechtigte mit erschwertem Zugang zu einer Wohnung • Leistungsinhalte sind unter Berücksichtigung familiengerechter Leistungen (§ 16 SGB XII) unter Beachtung ggfs. vorrangiger Leistungen zu erbringen. • Unterstützung der Sicherung der materiellen Existenzgrundlage unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen im Haushalt und ergänzender/vorrangiger Leistungen • Beratung und Motivation sowie Koordination bei spezifischen Themen innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft • Beratung und Unterstützung bei Fragen zu familien- und kinderbezogenen Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Öffnungs- und Ansprechzeiten (wöchentlich 4 Stunden) • Gesicherte Erreichbarkeit (persönlich, telefonisch oder digital) • Öffentlichkeitsarbeit • Individuelles Betreuungszeitbudget entsprechend des Hilfebedarfs • Methoden: soziale Einzelfallhilfe, Geh- und Komm-Struktur, Hausbesuche, Begleitungen • Vernetzung mit anderen relevanten Leistungsangeboten im Rahmen des individuellen Hilfeplanes bzw. des Gesamtplans in geeigneten Fällen • Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung mit gemeinsam erarbeiteten Zielen gemäß Hilfeplan bzw. Gesamtplan in geeigneten Fällen

Qualität und Wirksamkeit der Leistungen		
Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p>Erforderliche sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln • barrierefreier Zugang • angemessene Büro- und Beratungsräume sowie Arbeitsmittel inklusive technischer Ausstattung, z.B. PC, Telefon, mobile Endgeräte, FAX, Kopierer, Scanner, ... • Fachliteratur • Ausstattung für die angemessene Realisierung von Verwaltungsaufgaben <p>Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studienabschluss Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik (FH/Uni/BA) und vergleichbare Abschlüsse • geschlechtsspezifische Ansprechpartner*innen • anteilig Personal für Leitung und Verwaltung mit entsprechender Qualifikation • fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Supervision <p>Grundsätzliche Arbeitsprinzipien und Voraussetzungen, insbesondere sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenbeschreibung • Datenschutz und Schweigepflicht • Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Durchschaubarkeit des Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebotes • Kontinuität der Leistungserbringung • Vorhandensein einer Konzeption sowie Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes • Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungsstrukturen und in den Sozialraum • abgestimmte Statistik • Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte, kontinuierliche Hilfeleistung, einschließlich deren Dokumentation • regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplans/Gesamtplans in geeigneten Fällen und Reflexion der Zielgenauigkeit der Beratungs- und Hilfeleistung • Überprüfung der Wirksamkeit und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption • Förderung der Selbsthilfepotentiale • prozessbegleitende Beratung • Einbeziehung von Leistungsberechtigten, Angehörigen, Bezugspersonen oder gesetzlichen Vertretern • fachübergreifende Teamarbeit • Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen freigemeinnützigen, öffentlichen und privaten Leistungserbringern unter Berücksichtigung des individuellen Hilfeplanes bzw. Gesamtplans in geeigneten Fällen • Mitarbeit in fachspezifischen Gremien • Öffentlichkeitsarbeit • qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie Sicherung ihrer Fort- und Weiterbildung • Fallbesprechungen und Supervision für Fachkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> • größere Selbstständigkeit des Leistungsberechtigten in den verschiedenen Lebensbereichen • Gemilderte, abgewendete oder beseitigte Schwierigkeiten oder die Verhütung ihrer Verschlimmerung • Inanspruchnahme von Leistungen und/oder weiterführender Hilfen • Realisierung der Organisation der Verrichtungen des täglichen Lebens • Realisierung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII i. V. m. DVO zu § 69 SGB XII

Leistungstyp: Beratungsstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen			
Personenkreis	Ziele	Leistungsinhalte	Umfang und Struktur der Leistung
<ul style="list-style-type: none"> • Personen aus dem Personenkreis der Leistungsberechtigten der Hilfe nach § 67 SGB XII (Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die diese nicht aus eigener Kraft überwinden können) • Personen aus dem Personenkreis der Leistungsberechtigten der Hilfe nach § 67 SGB XII, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und zusätzlich planmäßig und kontinuierlich der Beratung und Unterstützung in einem oder mehreren der Lebensbereiche <ul style="list-style-type: none"> - gemäß DVO zu § 69 SGB XII - "Wohnen", "Ausbildung", "Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes", "soziale Beziehungen und Gestaltung des Alltags" 	<ul style="list-style-type: none"> • Milderung, Abwendung und Beseitigung der Schwierigkeiten oder die Verhütung ihrer Verschlimmerung • Klärung des Hilfebedarfs und der zur Deckung des Bedarfs in Frage kommenden sozialen Leistungen und Hilfen • Sicherung der materiellen Existenzgrundlagen • Erhaltung bzw. Beschaffung einer Unterkunft oder Wohnung • Sicherung der Akutversorgung bei Krankheiten, • Initiierung notw. kontinuierlicher Hilfeprozesse im Rahmen anderer Leistungen • Aktivierung der Selbsthilfekräfte <ul style="list-style-type: none"> - Zugang zu gesundheitlicher Versorgung im Rahmen des Behandlungssystems, - Entwicklung einer gesundheitsfördernden Lebensweise - nachhaltige Sicherung eines Arbeitsplatzes - Überwindung der Schwierigkeiten bei Aufbau u. Erhaltung sozialer Beziehungen • Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern relevanter Einrichtungen und weiteren Akteuren 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme und Dokumentation des Hilfebedarfs • Beteiligung an Erstellung eines Gesamtplanes in geeigneten Fällen • planmäßige Beratung, Anleitung u. Unterstützung für die verschiedenen Lebensbereiche • Beratung zu rechtl., sozialen und medizinischen Fragen und Ansprüchen • Unterstützung bei Erhalt und Beschaffung von Unterkunft, Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz • Unterstützung in Krisensituationen (Krisenintervention) • Befähigung u. Motivation des Leistungsberechtigten zum Einsatz persönlicher Ressourcen • Individueller Hilfeplan mit den Leistungsberechtigten erstellen und Erarbeitung von konstruktiven Lebensperspektiven (Ziel: § 1 SGB XII) Evaluierung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes • Einbeziehung von Bezugspersonen im Rahmen des individuellen Hilfeplanes • Begleitung/ Betreuung im Rahmen von Sozialtraining als praktische Hilfestellung (zu Ämtern, Polizei, Justiz, Angehörigen, ...) im Einzelfall 	<ul style="list-style-type: none"> • verbindliche Öffnungs- u. Ansprechzeiten • Außerhalb der Öffnungs- und Ansprechzeiten erreichbar • Individuelle Beratung entsprechend dem Hilfeplan • Hausbesuche, Begleitungen im Einzelfall • "Komm"- und "Geh"-Struktur • Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung • Vermittlung von Wohnraum für Leistungsberechtigte

Qualität und Wirksamkeit der Leistungen		
Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p>Erforderliche sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gute Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln • Barrierefreier Zugang • angemessene Büro-, Beratungsräume sowie Arbeitsmittel inklusive technischer Ausstattung (PC, Telefon, Fax, Kopierer, Scanner) • Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen sowie relevante Verwaltungsvorschriften <p>Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Bedarf/ Schlüssel • in der Regel Studienabschluss Soziale Arbeit / Sozialpädagogik (FH, Uni, BA) • geschlechtsspezifische Ansprechpartner*innen • anteilig Personal für Leitung und Verwaltung mit entsprechender Qualifikation • fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Supervision <p>Grundsätzliche Arbeitsprinzipien und Voraussetzungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenbeschreibung • Datenschutz u. Schweigepflicht • Freiwilligkeit der Inanspruchnahme u. Durchschaubarkeit des Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebotes • Hilfe zur Aktivierung der Selbsthilfekräfte • Kontinuität der Leistungserbringung • Vorhandensein einer Konzeption sowie Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes • Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte, kontinuierliche Hilfeleistung einschließl. deren Dokumentation • regelmäßige Überprüfung des individuellen Hilfeplanes u. Reflexion der Zielgenauigkeit der Beratungs- u. Hilfeleistung • Fortentwicklung des Angebotes • Überprüfung der Wirksamkeit und bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeptionfachübergreifende Teamarbeit • Vernetzung der Leistungsangebote mit freien und öffentlichen Trägern und anderen relevanten Akteuren • Mitarbeit in fachspezifischen Gremien • Bekanntmachung des Angebots • qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie Sicherung ihrer Fort- und Weiterbildung • Fallbesprechungen und Supervision für Fachkräfte • Dokumentation und abgestimmte Statistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der Wohnungslosigkeit bzw. Sicherung des Wohnraums • Verringerung der sonstigen sozialen Schwierigkeiten <p>weitere Indikatoren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme der Leistung durch den Leistungsberechtigten • größere Selbstständigkeit des Leistungsberechtigten in den verschiedenen Lebensbereichen • anonyme Auswertung der abgestimmten Statistik • Transparenz und Bekanntheitsgrad des Angebotes im regionalen Einzugsbereich • Vermittlung in weiterführende Hilfen

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII i. V. m. DVO zu § 69 SGB XII

Leistungstyp: Tagesstrukturierende Angebote für besondere Personengruppen			
Personenkreis	Ziele	Leistungsinhalte	Umfang und Struktur der Leistung
<ul style="list-style-type: none"> • Personen aus dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten der Hilfe nach § 67 SGB XII (Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, und die diese nicht aus eigenen Mitteln überwinden können.) • Personen, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind, die Versorgungsangebote benötigen und situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen • Personen, die regelmäßige lebenspraktische Hilfen benötigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Milderung der Folgen der Wohnungslosigkeit und/oder Unterkunftslosigkeit • Sicherung der existentiellen hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Verhütung einer weiteren Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten • Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten, die auf Verringerung und Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgerichtet sind • Überleitung in andere Hilfeangebote • Befähigung zur Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten • Initiierung von Selbsthilfeaktivitäten • Reaktivierung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung des Selbstbewusstseins und der Selbstständigkeit • Prävention • Stärkung der Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer tragfähigen und vertrauensvollen Arbeitsbeziehung • Information und Beratung • Anleitung und Unterstützung zur Tagesstrukturierung • Möglichkeiten zur Zubereitung und zum Verzehr von Mahlzeiten sowie zur hygienischen und gesundheitlichen Versorgung • Möglichkeiten zur Teilnahme an niedrigschwelliger Beschäftigung • Geschützter Raum • Hilfestellung in Problemsituationen • Vermittlung in trägerneutrale bedarfsgerechte Hilfeangebote • Vermittlung von Leistungen des Trägers der Sozialhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Öffnungszeiten (werktätlich/tägl. je nach Bedarf) • Schließfächer zur Aufbewahrung persönlicher Sachen der Leistungsberechtigten • Angebot einer Postadresse • Niedrigschwelliges Angebot • Individuelle Gesprächsangebote durch Fachkräfte • Tagesaufenthalt ist Bestandteil der regionalen Versorgungsstruktur: Anlaufstelle, Aufenthaltsmöglichkeit • Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern relevanter Einrichtungen und weiteren Akteuren • Öffentlichkeitsarbeit

Qualität und Wirksamkeit der Leistungen		
Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<p>Erforderliche sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gute Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln • Angemessene, barrierefreie Aufenthaltsräume mit bedarfsgerechter Ausstattung für die Leistungsberechtigten • Beratungsraum mit angemessener Büroausstattung: PC, Telefon, mobile Endgeräte, FAX, Kopierer, Scanner • Fachliteratur • Küche • Sanitäre Anlagen. Bad/Dusche, Lagermöglichkeiten, Schließfächer • Waschmaschine und Trockner • Ausstattung für Sport- u. Freizeitgestaltung sowie für Beschäftigungsmöglichkeiten zur Tagesstrukturierung <p>Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studienabschluss Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik (FH/Uni/BA) und vergleichbare Abschlüsse • geschlechtsspezifische Ansprechpartner*innen • anteilig Personal für Leitung und Verwaltung mit entsprechender Qualifikation • fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung und Supervision • Weitere ergänzende Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung und vergleichbarer Erfahrung <p>Grundsätzliche Arbeitsprinzipien und Voraussetzungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellenbeschreibung • Einhaltung der Maßgaben des Datenschutzes und der Schweigepflicht • Einhaltung der Maßgaben des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit • Freiwilligkeit der Inanspruchnahme sowie Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Beratungs-, Hilfe und Unterstützungsangebotes • Hilfe zur Aktivierung der Selbsthilfekräfte • Kontinuität der Leistungserbringung • Dokumentation und abgestimmte Statistik • Vorhandensein einer Konzeption sowie Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebotes • Maßnahmen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarfsorientiertes, kontinuierliches Leistungsangebot • Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Konzeption • Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern relevanter Einrichtungen • Fachübergreifende Teamarbeit • Öffentlichkeitsarbeit • Mitarbeit in fachspezifischen Gremien • Qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter:innen sowie die Sicherung ihrer Fort- und Weiterbildung • Fallbesprechung und Supervision 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhütung vor Verschlimmerung der sozialen Schwierigkeiten • Inanspruchnahme der Leistungen durch die Leistungsberechtigten • Vorhandensein einer Postadresse • Tragfähige Arbeitsbeziehung • Annahme weiterführender Hilfen • Anonyme Auswertung der abgestimmten Statistik • Transparenz und Bekanntheitsgrad des Angebotes im regionalen Einzugsbereich